

Statistischer Bericht



Erbschaft- und Schenkungsteuer im Freistaat Sachsen

2018

L IV 5 – j/18

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Ausagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Einzelangaben zurückzuführen sind.

Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63, 01917 Kamenz
Telefon +49 3578 33-1913
Telefax +49 3578 33-1921
E-Mail info@statistik.sachsen.de

Druck

Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

Redaktionsschluss

September 2019

Bezug

Download im Internet kostenfrei unter
www.statistik.sachsen.de

Erscheinungsfolge

jährlich

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2019
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Statistischer Bericht L IV 5 - j/18
Erbschaft- und Schenkungsteuer im Freistaat Sachsen
2018

[Titel](#)
[Impressum](#)

Inhalt

[Vorbemerkungen \(Verweis auf Qualitätsbericht\)](#)

Tabellen

1. [Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2018 nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerentstehungsjahren](#)
2. [Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2018 von Todes wegen nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerklassen](#)
3. [Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2018 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs](#)
 - 3.1. [Erwerbe insgesamt](#)
 - 3.2. [Erwerbe von Todes wegen](#)
 - 3.3. [Schenkungen](#)
4. [Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2018 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen](#)
 - 4.1. [Erwerbe insgesamt](#)
 - 4.2. [Erwerbe von Todes wegen](#)
 - 4.3. [Schenkungen](#)
5. [Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der tatsächlich festgesetzten Steuer 2018 bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben](#)
 - 5.1. [Erwerbe von Todes wegen](#)
 - 5.2. [Schenkungen](#)

Abbildungen

1. [Nachlassgegenstände 2018 nach Vermögensarten](#)
2. [Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten 2018 nach Größenklassen des Reinnachlasses](#)
3. [Steuerpflichtige Erwerbe und tatsächlich festgesetzte Steuer 2018 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs](#)
4. [Steuerpflichtige Erwerbe und tatsächlich festgesetzte Steuer 2018 nach Steuerklassen](#)

[Inhalt](#)**Vorbemerkungen**

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung incl. Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über den folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht:

[Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik](#)

URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Steuern/erbschaft-und-schenkungssteuer.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Stand: 15. August 2019

Zusätzliche Erläuterungen

Hinweis: Öffnen der Datei durch Doppelklick auf das Symbol. Falls Ihr Betriebssystem das Öffnen der nachfolgend eingebetteten PDF-Datei nicht unterstützt, ist dieser Inhalt in der zur Langzeitarchivierung erstellten PDF-Datei des gesamten Statistischen Berichts enthalten. Diese ist in der gemeinsamen Publikationsdatenbank (Statistische Bibliothek) des Bundes und der Länder abgelegt.



Adobe Acrobat
Document

Vorbemerkungen

Der vorliegende Statistische Bericht enthält die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2018. Er gibt einen Überblick über die steuerpflichtigen Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen sowie die tatsächlich festgesetzte Steuer nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen. Zudem werden die Nachlässe (Nachlassgegenstände nach Vermögensarten und Nachlassverbindlichkeiten) ausgewiesen.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dient der Beurteilung von Struktur und Wirkungsweise dieser Steuer. Sie ist Datengrundlage für Analysen zum Steueraufkommen sowie der Steuerverteilung und eine wichtige Informationsquelle für finanz- und steuerpolitische Entscheidungen, insbesondere Steuerrechtsänderungen. Die Statistik liefert wertvolle Hinweise für Steuerschätzungen und Haushaltsplanungen der Länder, da die Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer vollständig an die Bundesländer fließen (Artikel 106 Grundgesetz).

Für die Durchführung der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik gelten folgende Rechtsgrundlagen in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist:

- Gesetz über Steuerstatistiken (Steuerstatistikgesetz - StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist
- Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist
- Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist
- Erbschaftsteuer-Richtlinien (ErbStR 2011) vom 19. Dezember 2011 (BStBl I Sondernummer 1/2011 S.2)
- Bewertungsgesetz (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2464) geändert worden ist
- Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird ab Veranlagungsjahr 2008 bundeseinheitlich jährlich durchgeführt. Erfasst werden die Steuerfestsetzungen im Berichtszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres). Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik handelt es sich wie bei allen Steuerstatistiken um eine Sekundärstatistik. Die Daten des Freistaates Sachsen stammen aus den Steuerfestsetzungen der drei Finanzämter Bautzen, Chemnitz-Mitte und Leipzig I. Sie werden dem Statistischen Landesamt über

das Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung elektronisch in anonymisierter Form übermittelt.

Erläuterungen

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik bildet Vermögensübergänge aus Erbschaften und Schenkungen ab, für die ein Steuerbescheid ergangen ist. Aufgrund hoher Freibeträge wird nur ein kleiner Teil der Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen zur Steuer herangezogen. Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik bildet somit nicht den Gesamtumfang der Vermögensübergänge durch Erbschaften und Schenkungen ab. Vermögensübertragungen durch den Tod einer Person (Erblasser) unterliegen der Erbschaftsteuer, unentgeltliche Vermögensübertragungen unter Lebenden der Schenkungsteuer. Besteuert wird nicht der Nachlass als Ganzes, sondern die Vermögensübergänge daraus. Steuerpflichtig sind (§ 1 ErbStG):

- Erwerbe von Todes wegen
- Schenkungen unter Lebenden
- Zweckzuwendungen und Stiftungsvermögen.

Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist (§ 10 ErbStG). Die Steuerpflichtigen, d. h. die Erben oder Beschenkten, stellen die Erhebungseinheit bei der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dar. In den nachstehenden Tabellen sind nur unbeschränkt Steuerpflichtige ausgewiesen. Unbeschränkte Steuerpflicht liegt vor, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer ein Inländer ist (§ 2 ErbStG).

Erwerbe von Todes wegen oder Schenkungen werden meist zeitlich erheblich nach dem Steuerentstehungszeitpunkt veranlagt. Zeitpunkt der Steuerentstehung ist das Sterbedatum des Erblassers bei Erwerben von Todes wegen bzw. der Tag der Zuwendung bei Schenkungen (§ 9 ErbStG). Somit sind in den Ergebnissen der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2018 auch Vermögensübergänge enthalten, die bereits mehrere Jahre zurückliegen, bei denen die Steuer aber erstmals 2018 festgesetzt wurde.

Der Nachlass ist die Gesamtheit der positiven (Nachlassgegenstände) und negativen Vermögenswerte (Nachlassverbindlichkeiten) des Erblassers. Die Nachlassgegenstände umfassen folgende Vermögensarten:

- land- und forstwirtschaftliches Vermögen
- Betriebsvermögen
- Grundvermögen
- übriges Vermögen (z. B. Wertpapiere, Bankguthaben, Versicherungen, Renten, Bargeld, Hausrat usw.).

Für die Wertermittlung der Vermögenswerte gelten die Vorschriften des BewG. Zu den Nachlassverbindlichkeiten zählen neben Schulden des Erblassers z. B. auch Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, geltend gemachte Pflichtteile, Erbfallkosten/-pauschbetrag oder Nachlassregelungskosten. Die Nachlassgegenstände abzüglich der Nachlassverbindlichkeiten ergeben den Reinnachlass. Dieser wird nach der Erbquote anteilig auf die Erben aufgeteilt.

Unter Berücksichtigung der sonstigen Erwerbe ergibt sich der Gesamtwert der Erwerbe **vor** Abzug der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen. Im Zuge der Veranlagung zur Erbschaft- und Schenkungsteuer werden dem Erwerber verschiedene Steuerbefreiungen und -begünstigungen gewährt, z. B.:

- Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG
- Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG
- Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG
- besonderer Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG
- abzugsfähige Nutzungs- und Duldungsauflagen
- abzugsfähige Erwerbsnebenkosten
- DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Daraus ermittelt sich der Wert der Erwerbe **nach** Abzug. Diesem werden die Vorerwerbe (dem Erbfall vorangegangene Schenkungen vom Erblasser an den Erwerber innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall) hinzugerechnet und die persönlichen Freibeträge (§ 16 ErbStG) abgezogen, so dass sich der steuerpflichtige Erwerb ergibt. Auf den steuerpflichtigen Erwerb wird nach Abrundung auf volle Hundert € ein Steuersatz zur Ermittlung der Erbschaft- und Schenkungsteuer angewendet. Der Steuersatz variiert mit der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und der Steuerklasse des Erwerbers (§ 19 ErbStG).

Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker werden drei Steuerklassen unterschieden (§ 15 ErbStG):

- Steuerklasse I: Ehegatte, Lebenspartner; Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder; Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen
- Steuerklasse II: Eltern und Voreltern bei Schenkungen; Geschwister, Nichten und Neffen; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft
- Steuerklasse III: alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen.

Steuersätze nach Wert des steuerpflichtigen Erwerbs

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis ... 1 000 €	Steuersatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
	Prozent		
75	7	15	30
300	11	20	30
600	15	25	30
6 000	19	30	30
13 000	23	35	50
26 000	27	40	50
über 26 000	30	43	50

Von der berechneten Erbschaft- und Schenkungsteuer werden bereits entrichtete Steuern auf Vorerwerbe abgezogen. Somit ergibt sich die tatsächlich festgesetzte Steuer.

Vereinfachtes Schema zur Ermittlung der Erbschaftsteuer:

Gesamtwert des Vermögens (Nachlassgegenstände)

./. abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten

= **Reinnachlass**

Anteil des jeweiligen Erben entsprechend der Erbquote

+ Wert der sonstigen Erwerbe

./. Steuerbefreiungen und -begünstigungen

+ Gesamtwert der Vorerwerbe

./. Freibetrag nach § 16 ErbStG

= **Steuerpflichtiger Erwerb**

x Steuersatz

= **Erbschaftsteuer**

./. Erbschaftsteuer auf Vorerwerbe

= **Tatsächlich festgesetzte Erbschaftsteuer**

[Inhalt](#)**1. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2018 nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerentstehungsjahren**

Merkmal	Gesamtwert der Nachlassgegenstände	Und zwar nach Vermögensarten				Gesamtwert der Nachlassverbindlichkeiten	Reinnachlass ¹⁾
		land- und forstwirtschaftliches Vermögen	Grundvermögen	Betriebsvermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
Insgesamt	1 897	82	713	52	1 881	1 759	1 913
Reinnachlass von ... bis unter ... €							
unter 5 000	42	-	.	.	39	32	58
5 000 - 10 000	.	.	8
10 000 - 50 000	501	15	109	3	495	483	501
50 000 - 100 000	551	23	183	7	549	510	551
100 000 - 200 000	424	.	179	.	422	387	424
200 000 - 300 000	147	.	80	.	147	133	147
300 000 - 500 000	85	.	54	.	84	82	85
500 000 - 2,5 Mill.	113	9	90	31	112	109	113
2,5 Mill. - 5 Mill.	3	-	.	.	3	3	3
5 Mill. und mehr	.	-	-	-	.	.	.
Steuerentstehungsjahre							
1996 - 2013	24	.	10	.	24	24	24
2014 - 2015	137	21	87	21	136	132	140
2016	374	31	266	16	367	347	380
2017	982	23	293	11	977	905	988
2018	380	.	57	.	377	351	381
1 000 €							
Insgesamt	346 404	883	75 872	17 085	252 564	49 006	297 398
Reinnachlass von ... bis unter ... €							
unter 5 000	1 913	-	.	.	1 165	2 204	-291
5 000 - 10 000	.	.	347
10 000 - 50 000	25 511	75	3 744	35	21 658	9 205	16 307
50 000 - 100 000	49 712	213	9 545	24	39 930	9 017	40 695
100 000 - 200 000	68 923	.	15 477	.	53 127	9 440	59 483
200 000 - 300 000	39 427	.	9 881	.	29 279	4 146	35 281
300 000 - 500 000	36 176	.	7 959	.	28 034	3 719	32 457
500 000 - 2,5 Mill.	108 405	199	27 712	14 398	66 096	9 408	98 998
2,5 Mill. - 5 Mill.	8 903	-	.	.	6 191	682	8 221
5 Mill. und mehr	.	-	-	-	.	.	.
Steuerentstehungsjahre							
1996 - 2013	8 883	.	950	.	7 477	799	8 084
2014 - 2015	56 704	267	14 876	11 534	30 027	10 972	45 732
2016	85 248	317	28 308	4 714	51 910	13 695	71 553
2017	149 958	157	28 023	480	121 298	18 203	131 755
2018	45 610	.	3 715	.	41 851	5 337	40 273

1) Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten.

[Inhalt](#)**2. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2018 von Todes wegen nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerklassen**

Reinnachlass von ... bis unter ... €	Insgesamt	Davon versteuert nach ¹⁾		
		Steuerklasse I ²⁾	Steuerklasse II ³⁾	Steuerklasse III ⁴⁾
Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle				
Insgesamt	2 942	104	1 484	1 354
unter 5 000	136	-	41	95
5 000 - 10 000	20	-	15	5
10 000 - 50 000	480	.	254	.
50 000 - 100 000	822	.	438	.
100 000 - 200 000	819	8	433	378
200 000 - 300 000	340	6	183	151
300 000 - 500 000	174	16	89	69
500 000 - 2,5 Mill.	142	63	31	48
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	7	-	.
5 Mill. und mehr	.	.	-	-
Steuerpflichtiger Erwerb in 1 000 €				
Insgesamt	159 154	23 267	74 323	61 565
unter 5 000	8 053	-	3 489	4 563
5 000 - 10 000	617	-	403	215
10 000 - 50 000	7 241	.	3 670	.
50 000 - 100 000	21 866	.	12 274	.
100 000 - 200 000	37 985	258	21 315	16 412
200 000 - 300 000	24 689	713	13 593	10 382
300 000 - 500 000	19 684	1 107	11 416	7 162
500 000 - 2,5 Mill.	35 662	17 901	8 163	9 598
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	2 793	-	.
5 Mill. und mehr	.	.	-	-
Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1 000 €				
Insgesamt	34 822	3 341	13 518	17 963
unter 5 000	1 503	-	364	1 139
5 000 - 10 000	122	-	58	64
10 000 - 50 000	1 431	.	527	.
50 000 - 100 000	4 710	.	1 885	.
100 000 - 200 000	8 699	21	3 780	4 898
200 000 - 300 000	5 680	75	2 533	3 072
300 000 - 500 000	4 554	108	2 383	2 064
500 000 - 2,5 Mill.	7 540	2 668	1 989	2 883
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	445	-	.
5 Mill. und mehr	.	.	-	-

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €.

2) Ehegatte, Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder, Eltern und Voreltern.

3) Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

4) Alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen.

[Inhalt](#)**3. Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2018 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs****3.1. Erwerbe insgesamt**

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
Insgesamt	3 446	3 440	192	3 447	3 447	3 414
unter 5 000	499	496	12	499	499	472
5 000 - 10 000	461	461	14	462	462	461
10 000 - 50 000	1 567	1 565	81	1 567	1 567	1 565
50 000 - 100 000	511	510	34	511	511	510
100 000 - 200 000	249	249	18	249	249	249
200 000 - 300 000	71	71	10	71	71	70
300 000 - 500 000	56	56	12	56	56	55
500 000 - 2,5 Mill.	32	32	11	32	32	32
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
1 000 €						
Insgesamt	333 222	281 652	14 633	118 024	178 386	38 242
unter 5 000	12 955	11 981	146	10 920	1 182	260
5 000 - 10 000	21 536	14 484	585	11 700	3 347	728
10 000 - 50 000	93 942	77 107	3 193	40 368	39 881	8 580
50 000 - 100 000	54 259	51 671	1 584	17 350	35 886	7 685
100 000 - 200 000	53 076	47 995	1 675	15 020	34 638	7 650
200 000 - 300 000	24 395	21 086	2 132	6 060	17 199	3 584
300 000 - 500 000	36 734	29 215	1 538	9 120	21 804	4 628
500 000 - 2,5 Mill.	36 325	28 112	3 780	7 485	24 449	5 127
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €.

2) Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen, abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten, DBA-Vermögen.

[Inhalt](#)**3.2. Erwerbe von Todes wegen**

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vor-erwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle								
Insgesamt	2 865	716	2 941	2 938	139	2 942	2 942	2 920
unter 5 000	397	85	412	409	8	412	412	393
5 000 - 10 000	364	83	372	372	.	373	373	372
10 000 - 50 000	1 269	302	1 310	1 310	54	1 310	1 310	1 310
50 000 - 100 000	461	120	466	466	28	466	466	466
100 000 - 200 000	232	68	238	238	.	238	238	238
200 000 - 300 000	66	28	67	67	7	67	67	66
300 000 - 500 000	52	19	52	52	8	52	52	51
500 000 - 2,5 Mill.	24	11	24	24	6	24	24	24
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-
1 000 €								
Insgesamt	236 510	33 910	270 420	247 103	6 483	94 288	159 154	34 822
unter 5 000	8 416	1 583	9 999	9 687	101	8 800	968	219
5 000 - 10 000	9 112	2 550	11 662	10 929	.	8 400	2 669	596
10 000 - 50 000	62 717	8 678	71 395	64 148	1 012	31 063	34 033	7 449
50 000 - 100 000	44 115	4 630	48 745	47 247	822	15 140	32 906	7 097
100 000 - 200 000	42 947	5 473	48 419	45 156	.	13 380	33 139	7 393
200 000 - 300 000	18 260	2 661	20 921	19 887	1 372	5 040	16 215	3 452
300 000 - 500 000	30 847	3 379	34 226	26 707	783	7 420	20 067	4 367
500 000 - 2,5 Mill.	20 097	4 956	25 053	23 342	861	5 045	19 157	4 248
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €.

2) Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, DBA-Vermögen.

[Inhalt](#)**3.3. Schenkungen**

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
Insgesamt	505	502	53	505	505	494
unter 5 000	87	87	4	87	87	79
5 000 - 10 000	89	89	.	89	89	89
10 000 - 50 000	257	255	27	257	257	255
50 000 - 100 000	45	44	6	45	45	44
100 000 - 200 000	11	11	.	11	11	11
200 000 - 300 000	4	4	3	4	4	4
300 000 - 500 000	4	4	4	4	4	4
500 000 - 2,5 Mill.	8	8	5	8	8	8
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
1 000 €						
Insgesamt	62 803	34 549	8 149	23 736	19 232	3 420
unter 5 000	2 957	2 294	45	2 120	215	42
5 000 - 10 000	9 873	3 555	.	3 300	678	132
10 000 - 50 000	22 547	12 960	2 181	9 305	5 848	1 131
50 000 - 100 000	5 515	4 424	761	2 210	2 980	588
100 000 - 200 000	4 657	2 839	.	1 640	1 498	256
200 000 - 300 000	3 473	1 200	760	1 020	983	132
300 000 - 500 000	2 508	2 508	755	1 700	1 737	261
500 000 - 2,5 Mill.	11 272	4 769	2 919	2 440	5 292	879
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €.

2) Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben, abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten, DBA-Vermögen.

[Inhalt](#)**4. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2018 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen****4.1. Erwerbe insgesamt**

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Insgesamt	Davon versteuert nach		
		Steuerklasse I ²⁾	Steuerklasse II ³⁾	Steuerklasse III ⁴⁾
Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle				
Insgesamt	3 447	141	1 787	1 519
unter 5 000	499	.	249	.
5 000 - 10 000	462	.	241	.
10 000 - 50 000	1 567	30	829	708
50 000 - 100 000	511	23	280	208
100 000 - 200 000	249	28	130	91
200 000 - 300 000	71	13	34	24
300 000 - 500 000	56	20	18	18
500 000 - 2,5 Mill.	32	17	6	9
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-
Steuerpflichtiger Erwerb in 1 000 €				
Insgesamt	178 386	30 665	81 336	66 385
unter 5 000	1 182	.	618	.
5 000 - 10 000	3 347	.	1 750	.
10 000 - 50 000	39 881	871	20 744	18 267
50 000 - 100 000	35 886	1 704	19 692	14 491
100 000 - 200 000	34 638	4 190	17 972	12 475
200 000 - 300 000	17 199	3 127	8 365	5 707
300 000 - 500 000	21 804	8 259	7 001	6 545
500 000 - 2,5 Mill.	24 449	12 457	5 196	6 796
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-
Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1 000 €				
Insgesamt	38 242	4 208	14 658	19 376
unter 5 000	260	.	93	.
5 000 - 10 000	728	.	262	.
10 000 - 50 000	8 580	60	3 079	5 441
50 000 - 100 000	7 685	148	3 243	4 293
100 000 - 200 000	7 650	450	3 531	3 669
200 000 - 300 000	3 584	317	1 652	1 615
300 000 - 500 000	4 628	1 237	1 482	1 910
500 000 - 2,5 Mill.	5 127	1 992	1 317	1 818
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €.

2) Ehegatte, Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder, Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen.

3) Eltern und Voreltern bei Schenkungen, Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

4) Alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen.

[Inhalt](#)**4.2. Erwerbe von Todes wegen**

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Insgesamt	Davon versteuert nach		
		Steuerklasse I ²⁾	Steuerklasse II ³⁾	Steuerklasse III ⁴⁾
Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle				
Insgesamt	2 942	104	1 484	1 354
unter 5 000	412	.	189	.
5 000 - 10 000	373	.	.	.
10 000 - 50 000	1 310	19	670	621
50 000 - 100 000	466	19	257	190
100 000 - 200 000	238	24	127	87
200 000 - 300 000	67	.	.	24
300 000 - 500 000	52	16	18	18
500 000 - 2,5 Mill.	24	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-
Steuerpflichtiger Erwerb in 1 000 €				
Insgesamt	159 154	23 267	74 323	61 565
unter 5 000	968	.	466	.
5 000 - 10 000	2 669	.	.	.
10 000 - 50 000	34 033	586	17 261	16 186
50 000 - 100 000	32 906	1 425	18 189	13 292
100 000 - 200 000	33 139	3 646	17 533	11 960
200 000 - 300 000	16 215	.	.	5 707
300 000 - 500 000	20 067	6 522	7 001	6 545
500 000 - 2,5 Mill.	19 157	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-
Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1 000 €				
Insgesamt	34 822	3 341	13 518	17 963
unter 5 000	219	.	69	.
5 000 - 10 000	596	.	.	.
10 000 - 50 000	7 449	41	2 582	4 826
50 000 - 100 000	7 097	134	3 026	3 937
100 000 - 200 000	7 393	391	3 469	3 534
200 000 - 300 000	3 452	.	.	1 615
300 000 - 500 000	4 367	976	1 482	1 910
500 000 - 2,5 Mill.	4 248	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €.

2) Ehegatte, Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder, Eltern und Voreltern.

3) Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

4) Alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen.

[Inhalt](#)**4.3. Schenkungen**

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... € ¹⁾	Insgesamt	Davon versteuert nach		
		Steuerklasse I ²⁾	Steuerklasse II ³⁾	Steuerklasse III ⁴⁾
Steuerpflichtiger Erwerb - Fälle				
Insgesamt	505	37	303	165
unter 5 000	87	.	60	.
5 000 - 10 000	89	.	.	29
10 000 - 50 000	257	11	159	87
50 000 - 100 000	45	4	23	18
100 000 - 200 000	11	4	3	4
200 000 - 300 000	4	.	.	.
300 000 - 500 000	4	4	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	8	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-
Steuerpflichtiger Erwerb in 1 000 €				
Insgesamt	19 232	7 398	7 013	4 820
unter 5 000	215	.	152	.
5 000 - 10 000	678	.	.	222
10 000 - 50 000	5 848	284	3 483	2 081
50 000 - 100 000	2 980	279	1 503	1 199
100 000 - 200 000	1 498	544	439	515
200 000 - 300 000	983	.	.	.
300 000 - 500 000	1 737	1 737	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	5 292	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-
Tatsächlich festgesetzte Steuer in 1 000 €				
Insgesamt	3 420	867	1 140	1 413
unter 5 000	42	.	23	.
5 000 - 10 000	132	.	.	67
10 000 - 50 000	1 131	19	497	615
50 000 - 100 000	588	15	217	356
100 000 - 200 000	256	60	62	135
200 000 - 300 000	132	.	.	.
300 000 - 500 000	261	261	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	879	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-

1) Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 €.

2) Ehegatte, Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder.

3) Eltern und Voreltern, Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

4) Alle übrigen Erwerber, Zweckzuwendungen.

[Inhalt](#)

**5. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der tatsächlich festgesetzten Steuer 2018
bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben**
5.1. Erwerbe von Todes wegen

Merkmal	Erwerbe von Todes wegen	
	Fälle	1 000 €
Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs		
anteiliger Wert der Nachlassgegenstände	2 721	273 025
land- und forstwirtschaftliches Vermögen	109	723
Grundvermögen	1 012	53 759
Betriebsvermögen	53	10 702
übriges Vermögen	2 711	207 841
anteiliger Wert der Nachlassverbindlichkeiten	2 742	34 562
allein zu tragende Nachlassverbindlichkeiten	498	1 954
Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall	2 865	236 510
Wert der sonstigen Erwerbe	716	33 910
Gesamtwert der Gegenstände	716	35 024
Gesamtwert der Verbindlichkeiten	79	1 114
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug	2 941	270 420
abzüglich:		
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	905	6 918
Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	67	11 123
Vorwegabschlag nach § 13a Abs. 9 ErbStG	-	-
Freibetragsanteil/Verschonungsabschlag nach § 13a Abs. 1 ErbStG	67	10 573
Abschlag/Abzugsbetrag nach § 13a Abs. 2 ErbStG	60	550
Freibetrag nach § 13d ErbStG	78	770
Zugewinnausgleichsforderung nach § 5 ErbStG	4	1 565
Freibetrag nach § 17 ErbStG	22	2 940
DBA-Vermögen	-	-
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug	2 938	247 103
zuzüglich:		
Gesamtwert der Vorerwerbe nach § 14 ErbStG	139	6 483
von Dritten zu übernehmende Steuer	-	-
abzüglich:		
Freibetrag nach § 16 ErbStG	2 942	94 288
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	2 942	159 154
Steuerfestsetzung		
Tatsächlich festgesetzte Steuer	2 920	34 822
und zwar:		
Regelsteuerfestsetzung	2 942	36 091
Steuer nach § 19 Abs. 3 ErbStG	2 942	35 848
Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG	-	-
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe nach § 14 ErbStG	43	406
ausländische Steuer	7	621

5.2. Schenkungen

Merkmal	Schenkungen	
	Fälle	1 000 €
Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs		
Steuerwert des übertragenen Vermögens	505	62 803
land- und forstwirtschaftliches Vermögen	35	3 771
Grundvermögen	366	24 728
Betriebsvermögen	12	10 155
übriges Vermögen	143	24 148
Steuerwert der freigebigen Zuwendung	505	62 803
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug	505	62 803
abzüglich:		
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	9	141
Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	32	21 923
Vorwegabschlag nach § 13a Abs. 9 ErbStG	-	-
Freibetragsanteil/Verschonungsabschlag nach § 13a Abs. 1 ErbStG	32	21 586
Abschlag/Abzugsbetrag nach § 13a Abs. 2 ErbStG	26	337
Freibetrag nach § 13d ErbStG	51	442
Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen	162	5 443
abzugsfähige Erwerbsnebenkosten einschließlich Steuerberatungskosten	313	314
DBA-Vermögen		
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug	502	34 549
zuzüglich:		
Gesamtwert der Vorerwerbe nach § 14 ErbStG	53	8 149
von Dritten zu übernehmende Steuer	14	293
abzüglich:		
Freibetrag nach § 16 ErbStG	505	23 736
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	505	19 232
Steuerfestsetzung		
Tatsächlich festgesetzte Steuer	494	3 420
und zwar:		
Regelsteuerfestsetzung	505	3 753
Steuer nach § 19 Abs. 3 ErbStG	504	3 731
Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG	.	.
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe nach § 14 ErbStG	23	295
ausländische Steuer	-	-

[Inhalt](#)

Abb. 1 Nachlassgegenstände 2018 nach Vermögensarten
in Prozent

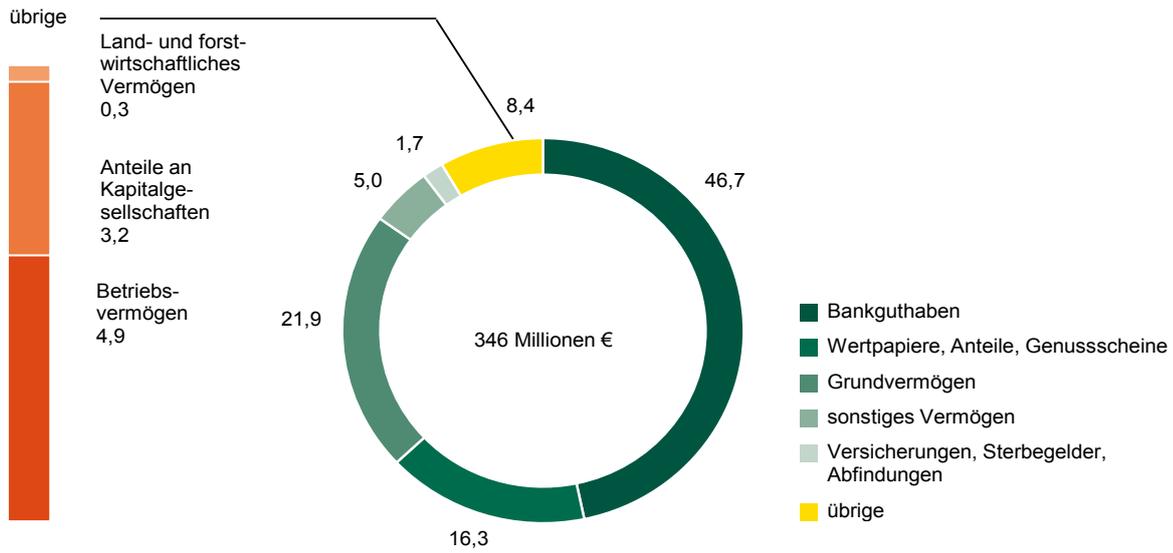
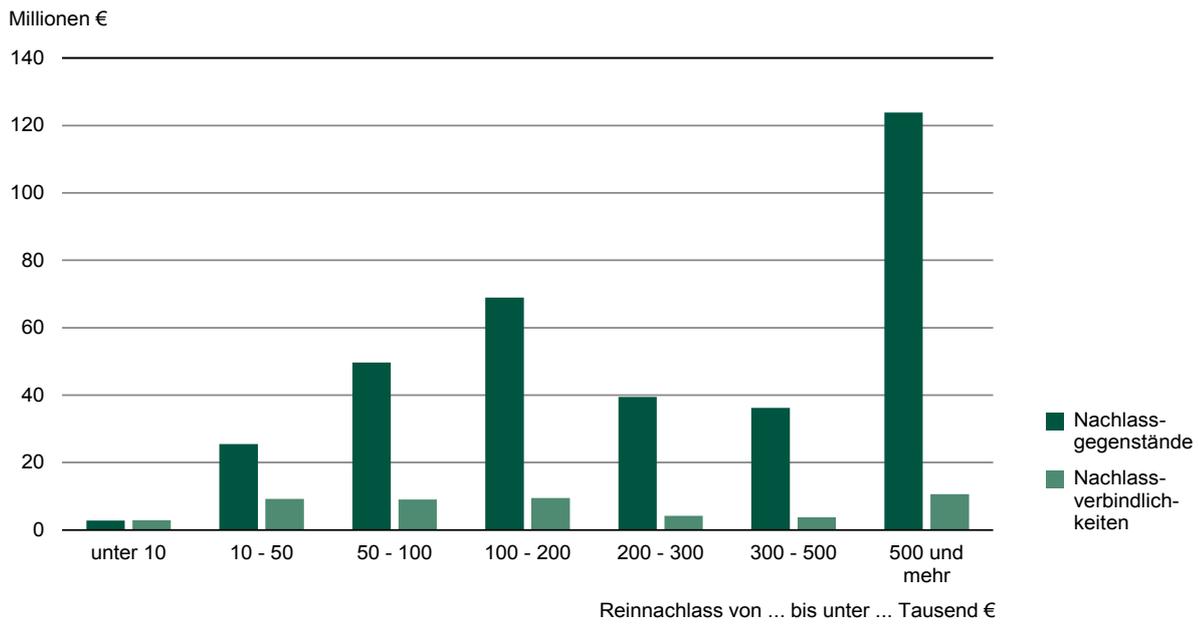
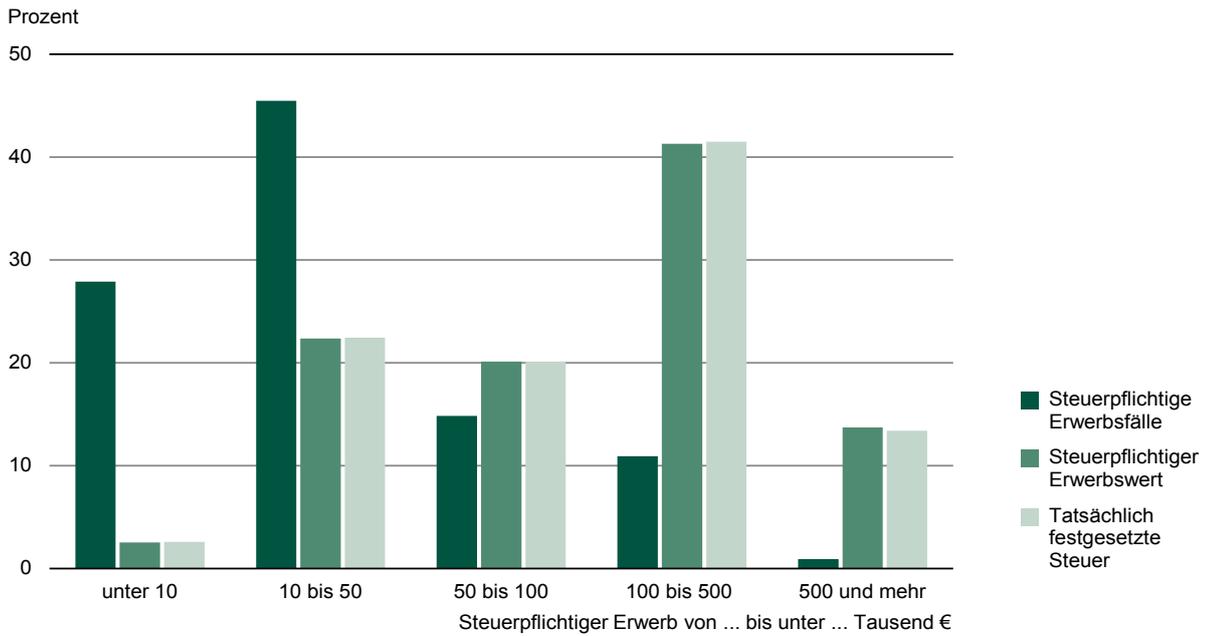


Abb. 2 Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten 2018 nach Größenklassen des Reinnachlasses

[Inhalt](#)

Abb. 3 Steuerpflichtige Erwerbe und tatsächlich festgesetzte Steuer 2018 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs



[Inhalt](#)
Abb. 4 Steuerpflichtige Erwerbe und tatsächlich festgesetzte Steuer 2018 nach Steuerklassen


Erbschaft- und Schenkungssteuerstatistik



2018

Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 15. August 2019

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 4**
- *Grundgesamtheit:* Erfasst werden alle Erwerbe, für die im Berichtsjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde.
 - *Statistische Einheiten:* Steuerpflichtiger (Erwerber), für den aufgrund eines Erwerbs von Todes wegen oder einer Schenkung im Berichtsjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde bzw. bestimmte Stiftungen oder Vereine, deren Vermögen in Zeitabständen von 30 Jahren der Besteuerung unterliegt.
 - *Räumliche Abdeckung:* Bundesgebiet.
 - *Berichtszeitraum:* 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.
 - *Periodizität:* Jährliche Bundesstatistik (ab 2008), vormals 5-jährlich (erstmalig 2002).
 - *Rechtsgrundlagen:* Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), in seiner jeweils geltenden Fassung.
 - *Geheimhaltung:* Alle Einzelangaben bzw. Tabellenfelder, die Rückschlüsse auf Angaben Einzelner zulassen, werden grundsätzlich geheim gehalten.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 5**
- *Inhalte der Statistik:* Steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten, Steuerklasse des Erwerbers, Steuersatz und Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; Nachlass, untergliedert nach Vermögensarten, sowie Nachlassverbindlichkeiten.
 - *Nutzerbedarf:* Analyse von Struktur und Wirkung der Erbschaft- und Schenkungsteuer, Erforschung von Verteilungsfragen sowie Quantifizierung des zukünftigen Aufkommens und bei geplanten Steuerrechtsänderungen. Die Hauptnutzer der Statistik sind das Bundesministerium der Finanzen, die obersten Finanzbehörden der Länder sowie weitere Nutzer aus Politik und Wissenschaft.
- 3 Methodik** **Seite 5**
- *Konzept der Datengewinnung:* Sekundärerhebung im Rahmen der Steuerfestsetzung bei den Finanzämtern.
 - *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung:* Die Rechenzentren der Länder übermitteln die Daten der Erbschaft- und Schenkungsteuer den Statistischen Ämtern der Länder. Diese prüfen die Daten, korrigieren unplausible Angaben, löschen Doppelfälle und erstellen die Länderergebnisse. Das Statistische Bundesamt stellt aus den Länderergebnissen die Bundesergebnisse zusammen.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 6**
- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Es handelt sich um eine Vollerhebung der Steuerveranlagungen, die aufgrund der unmittelbaren finanziellen Auswirkung auf den Steuerpflichtigen eine sehr hohe Qualität hat. Es ist davon auszugehen, dass die überwiegende Zahl der Erwerbe aufgrund der Freibeträge zu keiner Steuerfestsetzung führt und somit in der Statistik nicht enthalten ist.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 6**
- *Aktualität:* Beschränkt sich auf die Erwerbe, für die im Berichtsjahr Steuern festgesetzt wurden.
 - *Pünktlichkeit:* Veröffentlichung der Ergebnisse 8 Monate nach Ende des Berichtsjahres.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 7**
- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Die Statistik wird in allen Bundesländern und für das Bundesgebiet nach einem gleichen Verfahren aufbereitet, sodass die Ergebnisse vergleichbar sind.
 - *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Eingeschränkte Vergleichbarkeit, da 2002 die Statistik erstmals nach neuer Methode aufbereitet wurde. Aufgrund der zunächst fünfjährigen Erhebung wurde nur ein mehr oder weniger zufällig entstandener Teil der im Zeitablauf erfolgten Vermögensübergänge abgebildet. Dieser Mangel wird aber ab 2008 durch die jährliche Erfassung behoben.
- 7 Kohärenz** **Seite 7**
- *Statistikinterne Kohärenz:* Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist die einzige amtliche Datenquelle zu diesem Thema.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 7

- *Verbreitungswege:* Fachveröffentlichungen können unter www.destatis.de kostenfrei als PDF- oder Excel-Datei abgerufen werden: [Erbschaft-und Schenkungsteuerstatistik](#).
Über das Datenbanksystem GENESIS-Online (www.destatis.de > Genesis-Online > Tabellen > 73611-0001) können Ergebnisse in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt geladen werden: www-genesis.destatis.de/genesis/online.
Darüber hinaus können Informationen über den Auskunftsdienst (Kontaktformular) angefordert werden: www.destatis.de/kontakt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 8

- Entfällt.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erfasst werden alle Erwerbe, für die im Berichtsjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde, d. h. einschließlich der Änderungsfestsetzungen durch die erstmalige Festsetzungen vorangegangener Jahre modifiziert wurden. In der Veröffentlichung werden nur Erstfestsetzungen berücksichtigt; Änderungsfestsetzungen werden dagegen nur für aktuelle Auswertungen vorangegangener Berichtsjahre herangezogen.

Der Zeitpunkt der Steuerentstehung (Sterbedatum/Tag der Zuwendung) reicht dabei bis ins Jahr 1996 zurück. Nicht dargestellt werden Erwerbe, die aufgrund von Freibeträgen zu keiner Steuerfestsetzung führten. Ab 2008 wird auch das Vermögen bestimmter Stiftungen und Vereine erfasst. Dieses unterliegt in Zeitabständen von 30 Jahren der Besteuerung.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheit ist der Steuerpflichtige (Erwerber), für den aufgrund eines Erwerbs von Todes wegen oder einer Schenkung im Berichtsjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde, ab 2008 auch bestimmte Stiftungen und Vereine.

1.3 Räumliche Abdeckung

Bundesgebiet, Ergebnisse für die Bundesländer können von den Statistischen Ämtern der Länder bezogen werden.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.

1.5 Periodizität

Jährliche Bundesstatistik (ab 2008), vormals 5-jährlich (erstmalig 2002).

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), in seiner jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), in seiner jeweils geltenden Fassung.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzeldaten der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§ 30 AO) und Statistikgeheimnis (§ 16 BStatG). Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an das Bundesministerium der Finanzen und an die obersten Finanzbehörden der Länder übermittelt werden (§ 7 Abs. 2 StStatG).

Für Zusatzaufbereitungen zur Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen der Änderungen von Regelungen im Rahmen der Fortentwicklung des Steuer- und Transfersystems übermitteln auf Anforderung, a) das Statistische Bundesamt dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder, b) die Statistischen Ämter der Länder den obersten Finanzbehörden des jeweiligen Landes die Einzelangaben ohne Hilfsmerkmale (§ 7 Abs. 6 StStatG).

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

In den Tabellen werden solche Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre (primäre Geheimhaltung). Die primäre Geheimhaltung erfolgt grundsätzlich auf Basis der p%-Regel (Konzentrationsregel); in Ausnahmefällen nach der Fallzahlregel. Um sicherzustellen, dass durch Differenzrechnung die unterdrückten Ergebnisse nicht errechnet werden können, werden weitere Tabellenfelder gesperrt (sekundäre Geheimhaltung). Dabei wird darauf geachtet, dass der Informationsverlust durch die sekundär gesperrten Tabellenfelder möglichst gering ist.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der

Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, der wichtige Informationen zur Datenqualität enthält.

Für die Aufbereitung der dezentralen Steuerstatistiken wird ein modernes webbasiertes IT-System genutzt, in dem moderne Aufbereitungsmethoden und -werkzeuge zum Einsatz kommen. Die Qualitätssicherung im Rahmen des Aufbereitungsprozesses erfolgt mittels Plausibilitätsprüfungen. Dabei festgestellte Unplausibilitäten werden durch maschinelle Korrekturen, durch eigene Recherchen der Statistischen Ämter der Länder sowie durch Rückfragen bei der Finanzverwaltung bereinigt.

Jährlich finden Arbeitsgruppensitzungen zur Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik statt, in denen die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder gemeinsam über methodische Verbesserungen beraten und inhaltliche Fragen zur Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik abstimmen, auf deren Basis der statistische Aufbereitungsprozess optimiert wird. Fachliche Fragen werden zudem direkt mit Vertretern der Finanzverwaltungen geklärt. Mindestens einmal jährlich findet eine Referentenbesprechung statt, auf der die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder das gemeinsame Vorgehen verbindlich festlegen. Hinzu kommen regelmäßig stattfindende Fachausschusssitzungen bzw. Nutzerkonferenzen, um die Qualitätsanforderungen der Nutzer zu berücksichtigen.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Insgesamt weist die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik eine hohe Qualität auf. Aufgrund der unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Steuerpflichtigen ist von einer hohen Genauigkeit der Daten auszugehen. Ferner wird mit der ab 2008 jährlichen Periodizität auch eine Aktualität der Ergebnisse gewährleistet. Als Vollerhebung werden alle Vermögensübergänge, die infolge des Erwerbs von Todes wegen und Schenkung zu einem steuerpflichtigen Erwerb geführt haben, in der Statistik erfasst. Dabei handelt es sich jedoch nur um einen Bruchteil dieser Vermögensübergänge, da wegen hoher Freibeträge eine Steuerfestsetzung in vielen Fällen unterbleibt.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik erfasst für die Erwerbe, für die in dem Kalenderjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt worden ist, bzw. bei bestimmten Stiftungen oder Vereinen folgende Merkmale:

- a) steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten, Steuerklasse des Erwerbers, Steuersatz und Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; bei Erwerben von Todes wegen zusätzlich den Nachlass, untergliedert nach Vermögensarten, sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten;
- b) Erwerbsart, Jahr der Entstehung der Steuer, Art der Steuerpflicht.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Trifft nicht zu.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Definitionen der nachgewiesenen Merkmale entsprechen der steuerlichen Abgrenzung der im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer erfassten Angaben. Der Datenkatalog der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik einschl. der Metadaten ist im Internet auf den Seiten des Forschungsdatenzentrums einzusehen: www.forschungsdatenzentrum.de

2.2 Nutzerbedarf

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dient zur Analyse von Struktur und Wirkung der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Darüber hinaus dient sie zur Erforschung von Verteilungsfragen sowie zur Quantifizierung des zukünftigen Aufkommens und bei geplanten Steuerrechtsänderungen.

Die Hauptnutzer der Statistik sind entsprechend der genannten Zwecke das Bundesministerium der Finanzen, die obersten Finanzbehörden der Länder sowie weitere Nutzer aus Politik und Wissenschaft.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik basiert auf Daten der Finanzverwaltung, dabei werden alle im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben erhoben. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss /in der Nutzerkonferenz „Finanz- und Steuerstatistiken“ eingebracht werden. Darüber hinaus stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik in direktem Kontakt mit den Hauptnutzern aus Politik und Wissenschaft.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Daten für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden als Sekundärerhebung im Rahmen der Steuerfestsetzung von den Finanzämtern geliefert, d. h. die zu erfassenden Erhebungsmerkmale werden aus Veranlagungsbescheiden von der Finanzverwaltung entnommen und dadurch kosten- und zeitsparend für die statistische Aufbereitung zur Verfügung gestellt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerdaten werden von den zuständigen Finanzämtern über die Rechenzentren der Landesfinanzbehörden auf elektronischem Wege direkt an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt. Die Statistischen Ämter der Länder erstellen die Landesergebnisse und stellen diese dem Statistische Bundesamt zur Verfügung. Hier werden die dezentral erhobenen Ergebnisse zum Bundesergebnis zusammengeführt.

Der Datensatz wird mit der Finanzverwaltung vereinbart und basiert auf den Vordrucken zur Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Diese Formulare können u. a. über das Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung eingesehen werden: www.formulare-bfinv.de

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Daten werden in den Statistischen Ämtern der Länder aufwändigen Plausibilitätsprüfungen und einer Doppelfallprüfung unterzogen. Dabei werden Massenfehler maschinell bereinigt und doppelte Datensätze gelöscht. Zur Klärung von unplausiblen Einzelfällen wird bei der Finanzverwaltung rückgefragt.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Trifft nicht zu.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer wird bundesweit von ca. 50 Finanzämtern durchgeführt, diese sind damit für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik auskunftspflichtig. Zuständig für die Steuerfestsetzung ist das Finanzamt am Wohnsitz des Erblassers oder Schenkers.

Für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden keine zusätzlichen Angaben erfragt, vielmehr werden die Daten der Finanzverwaltung aus der Steuerfestsetzung für die Statistik übernommen.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Es handelt sich um eine Vollerhebung der Steuerveranlagungen, die aufgrund der unmittelbaren finanziellen Auswirkung auf den Steuerpflichtigen eine sehr hohe Qualität hat. Zudem werden die Daten einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

Grundlage für die Erstellung der Ergebnisse sind die aus dem Besteuerungsverfahren zur erstmaligen Steuerfestsetzung im Berichtsjahr festgestellten Angaben. Nachträgliche Änderungen der Steuerfestsetzung, die nicht im Berichtsjahr durchgeführt wurden, werden in der Veröffentlichung der statistischen Ergebnisse nicht berücksichtigt.

Die Statistik kann keine Informationen über alle Vermögensübergänge des Berichtsjahres liefern. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Steuerpflichtige im Berichtsjahr wegen aufwändiger Vorermittlungen durch die Finanzämter zum Teil erstmals veranlagt wurden, obwohl z.B. der Tod des Erblassers mehrere Jahre zurücklag. Allerdings sind wegen Rechtsänderungen im Jahr 1996 in der Statistik lediglich Vermögensübertragungen ab diesem Jahr enthalten. Für Erbfälle oder Schenkungen, die im Berichtsjahr eintraten oder verwirklicht wurden, können entsprechend auch die Steuern in einem späteren Jahr erstmalig festgesetzt werden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die überwiegende Zahl der Erwerbe aufgrund der Freibeträge zu keiner Steuerfestsetzung führt und somit in der Statistik nicht enthalten ist.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich um eine Vollerhebung handelt, entfallen stichprobenbedingte Fehler.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Trifft nicht zu.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Trifft nicht zu.

4.4.3 Revisionsanalysen

Trifft nicht zu.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik beschränkt sich aus Aktualitätsgründen auf die Erwerbe, für die im Berichtsjahr Steuern festgesetzt wurden. Wollte man alle Erwerbe, bei denen der Vermögensübergang im Berichtsjahr stattgefunden hat, einbeziehen, würde durch die sich hierzu über mehrere Jahre erstreckende Steuerfestsetzung ein Zeitverzug von mehr als fünf Jahren bis zur Veröffentlichung entstehen.

Die Veröffentlichung der ersten Ergebnisse aus der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik kann so in der Regel 8 Monate nach Ende des Berichtsjahrs erfolgen.

5.2 Pünktlichkeit

Planmäßig sollen Ergebnisse 8 Monate nach Ende des Veranlagungszeitraums vorliegen.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die jährliche Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Mit der Darstellung der Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 1973 bis 1978 war die regelmäßige Dokumentation dieser seit 1953 - mit Unterbrechungen in den Jahren 1963 bis 1966 - jährlich durchgeführten Erhebungen zunächst abgeschlossen worden. Für das Jahr 2002 fand die erste Erhebung der Bundesstatistik nach dem seit 1997 grundsätzlich novellierten Recht statt, die in einem Rhythmus von fünf Jahren, ab 2008 jährlich, wiederholt wird.

Eine Vergleichbarkeit der neuen Statistik mit den alten Daten ist nur eingeschränkt möglich, da nun im Gegensatz zu früher lediglich die Erwerbe dargestellt werden, für die im Berichtsjahr erstmals Steuern festgesetzt wurden. Durch den fünfjährigen Turnus der Erhebung konnte die neue Statistik anfänglich lediglich einen mehr oder weniger zufällig entstandenen Teil aller im Zeitablauf erfolgten Vermögensübergänge in Deutschland abbilden. Dieser Mangel wird durch die jährliche Aufbereitung ab 2008 behoben. Eine Vergleichbarkeit innerhalb der neuen Statistik (Berichtsjahre ab 2007) ist möglich. Steuerrechtsänderungen können sich aber bei Vergleichen über Berichtsjahre niederschlagen.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist die einzige amtliche Datenquelle zu diesem Thema.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik sind in sich kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Trifft nicht zu.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

- Pressemitteilung (Presse > Pressemitteilungen).

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden in elektronischer Form angeboten:

- Fachveröffentlichungen können unter www.destatis.de kostenfrei als PDF- oder Excel-Datei abgerufen werden: [Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik](#).

Online-Datenbank

- Über das Datenbanksystem GENESIS-Online (www.destatis.de > Genesis-Online > Tabellen > 73611-0001) können Ergebnisse in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt geladen werden: www-genesis.destatis.de/genesis/online.

Zugang zu Mikrodaten

- Mikrodaten sind über das [Forschungsdatenzentrum \(FDZ\)](#) zugänglich.

Sonstige Verbreitungswege

- Im [Statistischen Jahrbuch](#) werden ausgewählte Ergebnisse der Fachveröffentlichungen abgebildet.
- Eigene Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die Webseite des jeweiligen statistischen Amtes zugänglich. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar unter: www.statistikportal.de.

Darüber hinaus können Informationen über den Informationsservice des Statistischen Bundesamtes (Kontaktformular) angefordert werden: www.destatis.de/kontakt.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Patrizia Mödinger und Margrit Kaiser: Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen am Beispiel der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Erschienen in: [Wirtschaft und Statistik \(WiSta\) 6/2018](#), S. 99-110.

Dr. Daniel Lehmann (Shearman & Sterling LLP), Oliver Treptow (Universität Mannheim): Zusammensetzung und Diskrepanz der Erbschaft- und Schenkungsteuer 2002.

Erschienen in: [Wirtschaft und Statistik \(WiSta\) 9/2006](#), S. 952-973, (Gastbeitrag).

Natalie Zifonun, Jürgen Schupp u. a.: Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 - Möglichkeiten und Grenzen.

Erschienen in: [Statistik und Wissenschaft, Band 3, 2005](#).

Natalie Zifonun und Roland Schöffel: Neue Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002.

Erschienen in: [Wirtschaft und Statistik \(WiSta\) 9/2004](#), S. 1028-1035.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Entfällt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.